

Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt -  
93039 Regensburg

Plannerer GmbH & Co.KG  
Das Abbruchunternehmen  
Neuhof 4  
95704 Pullenreuth



Gewerbeaufsichtsamt

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
1841/2017-R

E-Mail  
gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)  
Herr Springer

Telefon / Telefax  
0941 5680-1726 /-1799

Regensburg  
05.05.2017

Zimmer-Nr.  
E 110

## Vollzug der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

**Zulassung nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV - für Unternehmen zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form**

Anlage: 1 Kostenrechnung

Die Regierung der Oberpfalz – Gewerbeaufsichtsamt - erlässt folgenden

### B e s c h e i d

1. Der Firma Plannerer GmbH & Co.KG, Neuhof 4 in 95704 Pullenreuth wird hiermit die Zulassung erteilt, Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwachgebundener Form durchführen zu dürfen.
2. Die Zulassung gilt widerruflich bis zum 31.05.2023.

Telefon: 0941 5680-0 E-Mail: [gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de](mailto:gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de)  
Telefax: 0941 5680-1799 Internet: [www.gaa-r.bayern.de](http://www.gaa-r.bayern.de)

Postanschrift: 93039 Regensburg  
Fristbriefkasten: Emmeramsplatz 8 · 93047 Regensburg  
Dienstgebäude: Ägidienplatz 2 · 93047 Regensburg  
Bushaltestellen: Albertstraße, Bismarckplatz

### 3. Auflagen

- 3.1 Für den Betrieb ist gemäß Nr. 5.1 TRGS 519 eine sachkundige verantwortliche Person nach Nr. 2.14 TRGS 519 schriftlich zu bestellen.
- 3.2 Für den Betrieb ist gemäß Nr. 5.1 TRGS 519 ein sachkundiger Vertreter für die unter Nr. 2.1 des Bescheides genannte verantwortliche Person schriftlich zu bestellen.
- 3.3 Jede Änderung gegenüber der in Ihrem Antrag als Zulassungsgrundlage mitgeteilten
  - Organisationsstruktur des Unternehmens (z. B. Änderung der Rechtsform)
  - personelle Ausstattung – insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personenist der Zulassungsbehörde mind. 14 Tage vor Ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.
- 3.4 Mit den Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwachgebundener Form dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorge unterzogen und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und den erforderlichen Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.
- 3.5 Mit den Arbeiten auf der Baustelle darf erst dann begonnen werden, wenn die erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist.
- 3.6 Bei den Arbeiten ist dafür zu sorgen, dass mind. eine weisungsbefugte sachkundige Person vor Ort tätig ist.
- 3.7 In der erforderlichen Anzeige nach Anhang I Nr. 2, Ziffer 2.4.2 GefStoffV ist bezogen auf den jeweiligen Einzelfall darzulegen, welche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung bei den konkret anstehenden Arbeiten eingesetzt werden soll.

### 4. Vorbehalte und auflösende Bedingungen

- 4.1 Die Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt behält sich vor, bei veränderter Sach- oder Rechtslage weitere oder ergänzende Auflagen zu erlassen.
- 4.2 Die Zulassung erlischt, wenn gegen Bestimmungen dieses Bescheides verstoßen wird. Die Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt kann zur Bestätigung dieses Sachverhaltes einen feststellenden Bescheid erlassen.

### 5. Kostenentscheidung:

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig.  
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen.  
Für diesen Bescheid wird die Gebühr auf 305,- EUR festgesetzt.  
Auslagen sind nicht angefallen.

### Gründe:

Die Plannerer GmbH & Co.KG, Neuhof 4 in 95704 Pullenreuth hat mit E-Mail vom 06.04.2017 die Erteilung der Zulassung nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwachgebundener Form beantragt.

Bestandteile des Antrages waren:

- Sachkunde-Zeugnisse über die Sachkunde für schwachgebundenen Asbest nach TRGS 519
- Angaben über die sicherheitstechnische Ausrüstung

Die Zulassung konnte gemäß Anhang I Ziffer 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV erteilt werden, nach dem die Firma nachgewiesen hat, dass die für diese Tätigkeit notwendig personelle und sicherheitstechnische Ausstattung im notwendigen Umfang gegeben ist.

Die Zulassung war auf sechs Jahre zu befristen, damit ggf. geänderte Vorschriften und Verfahren für Abbruch- und Sanierungsarbeiten berücksichtigt werden können. Die Gültigkeitsfrist der Zulassung wurde analog der sechsjährigen Gültigkeitsfrist für Sachkundenachweise gemäß Nr. 2.7 Abs. 3 TRGS 519 ebenfalls auf sechs Jahre angepasst.

Die in Nr. 4.2 enthaltene auflösende Bedingung des Bescheides wurde aufgenommen, um Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Bescheides entgegenwirken zu können. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Bescheides erlischt die Zulassung automatisch, auch ohne dass ein gesonderter Bescheid gemäß Ziffer 4.2 erlassen wird.

Die Gebühr wurde entsprechend des erhöhten zeitlichen Aufwandes festgesetzt, welcher sich durch wiederholtes Nachfordern von Antragsunterlagen ergab.

#### Hinweise:

Die Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen nach Anhang I Ziffer 2.4.2 GefStoffV, den Umgang mit Asbest (Abbruch- und Sanierungsarbeiten) anzuzeigen und gemäß Anhang I Ziffer 2.4.4 GefStoffV vor Beginn der Arbeiten einen Arbeitsplan aufzustellen.

Im Interesse einer erneuten Zulassung nach Ablauf der in Ziffer 2 bezeichneten 6-Jahres-Frist werden Sie schon jetzt darauf hingewiesen, dass mindestens 6 Wochen vor Fristablauf die erneute Zulassung unaufgefordert bei der Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt zu beantragen ist.

#### Rechtsgrundlagen:

zu Nr. 1 bis 4:

- örtliche Zuständigkeit Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I) in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung -GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I Nr. 59 S. 1643); in der derzeit gültigen Fassung
- Technische Regeln für Gefahrstoffe „Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ TRGS 519 vom 20.03.2014 (GMBI 2014 S. 164-201); in der derzeit gültigen Fassung
- Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 09. Dezember 2014 (GVBI Nr. 21 S. 555); in der derzeit gültigen Fassung

zu Nr. 5:

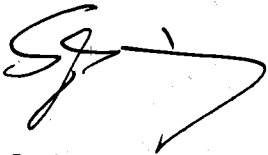
- Art. 1, Art. 2, Art. 6 Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBI S. 43), in der derzeit gültigen Fassung; i.V.m. Lfd.Nr. 7.II.9 Tarifstelle 2.9 Kostenverzeichnis-KVz vom 20.10.2001 (GVBI S. 766), in der derzeit gültigen Fassung

### Rechtsbehelfsbelehrung

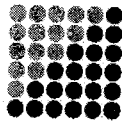
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg  
**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen** erhoben werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.



Springer  
Techn. Amtsrat



Bayerische  
Gewerbeaufsicht